



II - Stadtentwässerung

5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK); hier: Änderungen nach Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	24.05.2012	Vorberatung
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der um die Maßnahmen aus dem Niederschlagswasserbeseitigungs- (NBK) und Kanalsanierungskonzept aktualisierten 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) der Stadt Wipperfürth für die Jahre 2012 bis einschl. 2017 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich im Grundsatz auch über die im ABK beschriebenen Einzelmaßnahmen. Änderungen oder zeitliche Verschiebungen der Einzelmaßnahmen werden dem Bauausschuss mitgeteilt und, falls erforderlich, zur Beratung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Ingenieurbüro Feldmann GmbH aus Nümbrecht wurde mit der Aktualisierung der 5. Fortschreibung des ABK durch die Abteilung Stadtentwässerung beauftragt. Die erforderlichen Mittel stehen im Haushaltsplan unter dem Sachkonto 529100 (Kostenstelle 71120) zur Verfügung.

Aus dem ABK resultierend ergibt sich der Investitionsbedarf für das städtische Kanalnetz. Der Investitionsbedarf für die geplanten baulichen Sanierungsmaßnahmen beläuft sich auf ca. € 300.000,- jährlich. Bei Ersterschließungen von Baugebieten werden die Investitionskosten erfahrungsgemäß vom Erschließungsträger übernommen. Sie wirken sich, in Folge der Abschreibung, nur im Rahmen der Gebührenkalkulation aus.

Bezüglich der im ABK abgebildeten Fremdwassersanierungskosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des § 61a LWG ergeben sich nunmehr lediglich Kosten in Höhe von rd. 140.000 € für die Sanierungsmaßnahmen im Hönnigetal, die im Zeitraum 2012 und 2013 anfallen werden. Ursprünglich wurden Kosten in Höhe von rd. 1 Mio. € im Zeitraum 2012 bis 2017 für eine einzugsgebietsbezogene und zeitlich gestaffelte Fremdwassersanierung angesetzt, die mit der Umsetzung der Maßnahmen nach Vorgabe der SÜwV Kan NRW geplant waren. Der ursprünglich

eingestellte Kostenansatz von rd. 860.000 € ist auf den Zeitraum 2018 bis 2023 verschoben.

Aus dem NBK ergibt sich der Investitionsbedarf für das städtische Kanalnetz. Der Investitionsbedarf für Behandlungsmaßnahmen von Niederschlagswasser wird für bestehende Anlagen auf ca. € 175.000,-- kalkuliert (siehe Tabelle gem. Anlage 1).

Die weiteren Kosten sind der Tabelle gemäß Anlage 2 zu entnehmen. Die aufgezeigten Maßnahmen und Kostenangaben entsprechen den Vorgaben der gültigen "Verwaltungsvorschrift über die Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten" vom 08.08.2008.

Demografische Auswirkungen:

In dem ABK werden alle hauptsächlichen Maßnahmen und Projekte im Bereich der Abwasserbeseitigung für einen Zeitraum von 6 Jahren verbindlich festgeschrieben. Bei Neubau von Transportleitungen und größeren Sanierungsmaßnahmen werden die hydraulischen Grundlagen mit einem Prognosehorizont von mehreren Jahrzehnten berechnet. Hierbei wird die zu erwartende Bevölkerungsentwicklung entsprechend berücksichtigt. Diese Wertung findet allerdings bei den Einzelmaßnahmen statt. Etwaige demographische Auswirkungen finden somit beim ABK keine unmittelbare Berücksichtigung.

Begründung:

Allgemeines

Eine ausführliche Erläuterung über die zugrunde liegenden gesetzlichen Pflichten und eine Begründung zur Aufstellung von Abwasserbeseitigungskonzepten für Kommunen erfolgte bereits mit der Sitzungsvorlage zur Bauausschusssitzung am 09.06.2011. Hierin aufgezeigt wurde im Rückblick der Status zur 4. Fortschreibung ABK sowie die im Zeitraum 2012 bis 2017 geplanten Maßnahmen gem. ABK, 5. Fortschreibung.

Veranlassung zur Aktualisierung der 5. Fortschreibung ABK:

Seitens der Stadt Wipperfürth wurde das Abwasserbeseitigungskonzept für den Zeitraum 2012 - 2017 mit Schreiben vom 15.07.2012 der Bezirksregierung vorgelegt. Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14.09.2011 der Stadt Wipperfürth das Ergebnis der inhaltlichen Überprüfung mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass Ergänzungen und Anpassungen erforderlich werden, um eine abschließende Prüfung des ABK vornehmen und damit eine Genehmigung erteilen zu können. Der Ergänzungs- und Anpassungsbedarf zum ABK stellte sich wie folgt dar:

1. Einforderung einer Benehmenserklärung der zu beteiligten Wasserverbände
2. Übertragung einer digitalen Maßnahmenliste auf den Landesserver
3. Vorlage eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes (NBK)

4. Detailangaben zu Fragen der Kanalsanierung insbesondere Ausführungs- und Umsetzungsfristen
5. Angaben über den Status der Kleinkläranlagen.

Mit Datum 27.02.2012 fand in diesem Zusammenhang ein Abstimmungsgespräch mit der Bezirksregierung Köln statt.

- zu 1. Mit Aufstellung des ABK erfolgte eine Beteiligung sowohl des Wupperverbandes als auch des Aggerverbandes zur Klärung von Fragestellungen insbesondere geplanter Sanierungs- oder Erweiterungsmaßnahmen. Die Ausstellung förmlicher Benehmenserklärungen wurde von den Verbänden nunmehr wiederholt angefordert.
- zu 2. Mit der Bezirksregierung Köln wurde vereinbart, die digitale Maßnahmenliste nach abschließender Prüfung des ABK und nach inhaltlicher Anerkennung und Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde auf den Landesserver zu übertragen.
- zu 3. Ursprünglich war im ABK vorgesehen, in den nächsten 6 Jahren (2012 bis 2017) die Niederschlagswassereinleitungen in Fließgewässer bzw. ins Grundwasser näher zu untersuchen. Dazu waren Kosten für Immissions-/Emissionsbetrachtungen und Gewässeruntersuchungen berücksichtigt. Eine Konkretisierung der sich hieraus ergebenden Einzelmaßnahmen sollte sukzessive ab 2012 erfolgen. Mit dieser Herangehensweise wäre eine Einzelbetrachtung der im Stadtgebiet Wipperfürth befindlichen Einleitungsstellen über mehrere Jahre möglich gewesen. Dies hätte sich günstig auf die Gesamtsumme aller Maßnahmen zur Niederschlagswasserbeseitigung bis 2017 ausgewirkt.

Mit Schreiben vom 14.09.2011 teilt die Bezirksregierung mit, dass die im Stadtgebiet befindlichen und im ABK aufgeführten Einleitungsstellen nicht einer Bewertung gemäß den Vorgaben des sogenannten *Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, RdErl. d. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, 26.5.2004)* unterzogen wurden und insofern „[...] kein vollständiges und prüffähiges Niederschlagswasserbeseitigungskonzept [...]“ mit dem ABK vorgelegt wurde. Im Weiteren wird seitens der Bezirksregierung darauf verwiesen, dass ein NBK als ein wesentlicher Bestandteil eines ABK anzusehen und mit der Fortschreibung / Aktualisierung zum ABK vorzulegen ist. Als Frist für die Vorlage des NBK wird in diesem Zusammenhang Ende 2011 genannt.

Aus v. g. Gründen wurde die Aufstellung eines NBK durch die Abteilung Stadtentwässerung der Stadt Wipperfürth im Zeitraum Oktober / November 2011 veranlasst. Dabei wurden die rechtlichen Grundlagen gemäß § 53 Landeswassergesetz (LWG) beachtet und die Auswirkungen auf die bestehende Entwässerungssituation sowie die Auswirkungen auf das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer beurteilt. Im Zuge der Aufstellung des NBK wurden dementsprechend die:

- stoffliche Belastung des eingeleiteten Niederschlagswassers (in Fließgewässer bzw. ins Grundwasser)

und

- hydraulische Belastung der Fließgewässer infolge der Einleitungsmenge

anhand vorliegender bzw. ermittelter Einzugsgebiets- und hydraulischer Daten abgeschätzt, um mögliche nachteilige Auswirkungen für die Gewässer zu erfassen. Das NBK liefert Aussagen über die zukünftige Niederschlagsentwässerung in Erweiterungsgebieten. Zusätzlich wurde überprüft, ob bestehende Entwässerungsgebiete den Regeln der Technik und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen wurden finanziell bewertet.

In der Ratssitzung vom 14.12.2011 erfolgte eine Beschlussfassung zum aufgestellten NBK. Mit Datum 27.02.2012 wurden die geplanten Maßnahmen zum NBK der Bezirksregierung vorgestellt und erläutert.

Die sich aus dem NBK ergebenden Maßnahmen und Kosten wurden ins aktualisierte ABK übertragen.

- zu 4. Die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass die Zeiträume zur Kanalsanierung der Schäden aus der SüwV Kan-Erstbefahrung nicht, wie im ABK aufgeführt, bis zum Termin 2017 akzeptiert werden. Die Bezirksregierung fordert ungeachtet vom Beitrags- und Gebührenaufkommen, das Tempo und die Intensität der Kanalsanierung zu forcieren. Insbesondere sei darzustellen, was die Stadt Wipperfürth in den zurückliegenden Zeiträumen an Kanalsanierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Schäden entsprechend den Schadensklassen 0 bis 2 durchgeführt hat. Die Frist zur Sanierung von Schäden der Schadensklasse 0 wird seitens der Bezirksregierung Köln bis maximal 2013 gefordert. Dies sei im ABK zu berücksichtigen.

Für die Beseitigung der Schäden der Schadensklasse 1 und 2 fordert die Bezirksregierung als längsten Zeitraum der Abarbeitung die Frist bis 2015 in Anlehnung an den Runderlass „Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT) vom 03.01.1995 und den hierin für Kanalsanierungen genannten Fristen. Seitens der Bezirksregierung wurde darauf hingewiesen, dass ein genehmigungsfähiges ABK die gemäß vorgenanntem Runderlass über durchzuführende Betriebs- und Kanalunterhaltungsmaßnahmen geforderten Sanierungsfristen ausweisen muss.

Eine Umsetzung der Kanalsanierungsmaßnahmen der Schadensklassen 1 und 2 ist jedoch aufgrund zeitlich parallel durchzuführender Fremdwassersanierungsmaßnahmen in der vorgegebenen Frist bis 2015 nicht möglich. Daher ist eine Fertigstellung der substanziellen Kanalsanierung der Schadensklassen 1 und 2 im aktualisierten ABK nach wie vor für 2017 vorgesehen. Einzelne Kanalsubstanzsanierungsmaßnahmen sollen dann im

Zusammenhang mit Fremdwassersanierungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Verwaltung wird dies gegenüber der Bezirksregierung im Rahmen des für den 24.05.2012 vereinbarten Abstimmungstermins begründen.

Gegenüber der Bezirksregierung sollen als Begründung für die unveränderten substanziellen Kanalsanierungsfristen (Schadensklasse 1 und 2 bis 2017) folgende zusätzliche Fremdwassersanierungsmaßnahmen aufgezeigt werden, die von der Stadt Wipperfürth voraussichtlich noch innerhalb des Betrachtungszeitraumes 5. Fortschreibung ABK ausgeführt werden müssen:

- Fremdwassersanierung Wipperhof / Fritz-Volbach-Straße, Ausführungsfrist 2013/2014
Kosten rd. 200.000 €
- Kanalsanierung Fritz-Volbach-Straße, Ausführungsfrist 2013/2014
Kosten rd. 530.000 €
- Kanalsanierung Kaiserstraße, Ausführungsfrist 2014/2015
Kosten rd. 600.000 €

Eine abschließende und verbindliche Festlegung bezüglich der im ABK auszuweisenden Fristen zur Umsetzung der substanziellen Kanalsanierungsmaßnahmen wird im Ergebnis der mit der Bezirksregierung Köln für den 24.05.2012 vereinbarten Gespräche erwartet.

zu 5. Die fehlenden Angaben liegen nunmehr vor und sind in das aktualisierte ABK übernommen worden.

Fremdwassersanierung in Verbindung mit § 61a LWG

Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Novellierung des § 61a LWG über die Neuordnung insbesondere Fristenregelung der Dichtheitsprüfung privater Grundstücksentwässerungsanlagen in NRW wird der ursprünglich vorgesehene Beginn der Maßnahmen gemäß ABK zeitlich auf den Zeitraum 2018 bis 2023 verschoben. Die im Fremdwasserschwerpunktgebiet Hönnigetal geplanten Fremdwassersanierungsmaßnahmen sollen jedoch wie geplant in 2012 und 2013 umgesetzt werden. Dichtheitsprüfungen wurden in dem betroffenen Einzugsgebiet zurückliegend bereits von privaten Grundstückseigentümern durchgeführt, entsprechende Nachweise liegen der Abteilung Stadtentwässerung vor.

Für die Fremdwassersanierung innerhalb des öffentlichen Kanalisationsnetzes wurde Ende 2011 ein Förderantrag zur Bewilligung eines Plafonddarlehens nach dem zwischenzeitlich ausgelaufenen „Investitionsprogramm Abwasser NRW“ gestellt. Die Bewilligung der Mittel steht jedoch in direkter Abhängigkeit eines gültigen ABK.

Hinweis

Mit den Ratsbeschlüssen vom 12.07 und 14.12.2011 wurden die 5. Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie das zugehörige Niederschlagswasserbeseitigungskonzept verabschiedet. In der aktuellen Beschlussvorlage wurden nunmehr die von der Bezirksregierung geforderten

Änderungen aufgenommen. Hiervon ausgenommen ist die verkürzte Frist zur Sanierung der Schäden der Klasse 1 und 2. Wie bereits beschrieben, wird sich im Termin vom 24.05.2012 klären, ob die Bezirksregierung sich der Argumentation der Stadtentwässerung anschließen wird. Eine entsprechende Änderung der Beschlussvorlage ist demnach noch möglich. Diese Änderung müsste dann allerdings in der Sitzung des Bauausschusses mündlich formuliert werden. Es ist beabsichtigt, dass eventuelle weitere Änderungswünsche, welche sich finanziell nur geringfügig auswirken würden, dem Ausschuss bzw. dem Stadtrat nicht erneut zur Entscheidung vorzulegen. Hierdurch kann das Verfahren entsprechend beschleunigt werden. Über diese Änderungen würde der Bauausschuss durch eine Mitteilungsvorlage entsprechend informiert.

Anlagen:

Anlage 1: Übersicht der Maßnahmenplanung und Kosten zum NBK

Anlage 2 Übersicht der geplanten Maßnahmen für den Zeitraum der 5. Fortschreibung des ABK